

Handelt es sich um ethische Probleme?

Problemstellung 1

Frau X kommt zu einer Besprechung mit ihrer Kollegin Frau Y, die als Thementrägerin für ethische Fallbesprechungen arbeitet. Frau X erzählt, es sei ihr unmöglich, weiter mit ihrer Kollegin Frau Z auf einer Abteilung zu arbeiten. Diese verhalte sich allen Patienten/innen gegenüber so harsch und teilweise menschenverachtend, dass dies schon für Frau X als gar nicht Betroffene unerträglich sei. Solch ein Verhalten dürfe auf der Abteilung nicht erlaubt sein, sie beantrage daher eine ethische Fallbesprechung zum Verhalten von Frau Y.

Ihre Lösung:

Problemstellung 2

Herr A kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Er beklagt sich darüber, dass ethische Probleme immer noch häufig „zwischen Tür und Angel“ besprochen würden und im Zweifelsfall der Chefarzt und ausgewählte Oberärzte die Entscheidungen fällen würden, ohne die anderen am Bett Arbeitenden zu Rate zu ziehen oder ihre explizit geäußerte Meinung einzubeziehen. Ethische Fallbesprechungen wären zwar rein theoretisch vorgesehen, würden aber nie einberufen. Über dieses Problem sollte seiner Meinung nach eine ethische Fallbesprechung geführt werden.

Ihre Lösung:

Problemstellung 3

Frau B kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Sie berichtet von einem betagten Patienten mit einer tödlichen Krebserkrankung, der zwar sediert und beatmet sei, aber offensichtlich unter starken Schmerzen leide. Er habe eine Magensonde und werde nach wie vor künstlich ernährt, aber im Team sei man sich nicht mehr einig, ob das noch verantwortbar sei.

Ihre Lösung:

Problemstellung 4

Herr C kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Er berichtet, das Team sei übereingekommen, bei einer schwerstverletzten älteren Dame über das Wochenende die Therapie einzufrieren. Seiner Einschätzung zufolge sei dies fatal, denn entweder würde die Patientin überleben, dann aber aufgrund der nicht zusätzlich begonnen Organersatztherapie mit noch schwereren Schäden als jetzt schon, oder sie würde sterben, im Vorfeld aber unnötig unter den noch beibehaltenen therapeutischen Massnahmen leiden.

Ihre Lösung:



Problemstellung 1

Frau X kommt zu einer Besprechung mit ihrer Kollegin Frau Y, die als Thementrägerin für ethische Fallbesprechungen arbeitet. Frau X erzählt, es sei ihr unmöglich, weiter mit ihrer Kollegin Frau Z auf einer Abteilung zu arbeiten. Diese verhalte sich allen Patienten/innen gegenüber so harsch und teilweise menschenverachtend, dass dies schon für Frau X als gar nicht Betroffene unerträglich sei. Solch ein Verhalten dürfe auf der Abteilung nicht erlaubt sein, sie beantrage daher eine ethische Fallbesprechung zum Verhalten von Frau Y.

Lösung

Dies ist ein team- bzw. beziehungsbezogenes Problem, denn es geht Frau X nicht primär um den konkreten Patienten/die konkrete Patientin, sondern um das generelle Verhalten ihrer Kollegin. Dementsprechend empfehlen wir eine psychologische Supervision, um den Sachverhalt zu klären: Inwieweit handelt es sich um einen Beziehungskonflikt zwischen diesen beiden Frauen, der über einen ethischen Sachverhalt abgehandelt wird? Gleichwohl ist die Art und Weise, wie sich das Personal Patientinnen und Patienten gegenüber verhält (wohlwollend oder menschenverachtend), eine zentrale ethische Fragestellung. Diese sollte immer wieder Gegenstand von gemeinsamen Reflexionen im Rahmen einer ethischen Kerngruppe eines Ethikforums sein. Die Haltung, die das Personal Patientinnen und Patienten gegenüber einnimmt ist nicht nur individuell, sondern widerspiegelt auch die Organisationskultur.

Problemstellung 2

Herr A kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Er beklagt sich darüber, dass ethische Probleme immer noch häufig „zwischen Tür und Angel“ besprochen würden und im Zweifelsfall der Chefarzt und ausgewählte Oberärzte die Entscheidungen fällen würden, ohne die anderen am Bett Arbeitenden zu Rate zu ziehen oder ihre explizit geäußerte Meinung einzu beziehen. Ethische Fallbesprechungen wären zwar rein theoretisch vorgesehen, würden aber nie einberufen. Über dieses Problem sollte seiner Meinung nach eine ethische Fallbesprechung geführt werden.

Lösung

Bei diesem Problem handelt es sich um eine organisatorische Problemstellung. Solche Probleme kommen z.B. durch inadäquate Arbeitsabläufe, fehlende Absprachen, nicht zielführende Verantwortlichkeiten von Personen oder Abteilungen, unklare Verantwortlichkeiten oder nicht hinreichend definierte Abläufe zustande. Ein solches Problem kann nicht im Rahmen einer ethischen Fallbesprechung gelöst werden, da es nicht einen konkreten Patienten bzw. eine konkrete Patientin, sondern die Funktionsweise des Miteinanders der betreuenden Personen betrifft. Herr A sollte sich ans Ethikforum wenden und dies sollte in Absprache mit der Klinikleitung ein verbindliches adäquates Einberufungsprocedere definieren und auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Problemstellung 3

Frau B kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Sie berichtet von einem betagten Patienten mit einer tödlichen Krebserkrankung, der zwar sediert und beatmet sei, aber offensichtlich unter starken Schmerzen leide. Er habe eine Magensonde und werde nach wie vor künstlich ernährt, aber im Team sei man sich nicht mehr einig, ob das noch verantwortbar sei.

Lösung

Hier handelt es sich eindeutig um eine ethische Problemstellung, denn das Team ist sich in Bezug auf die weitere Therapie eines konkreten Patienten uneins.

Problemstellung 4

Herr C kommt zu einem Vorgespräch für eine ethische Fallbesprechung. Er berichtet, das Team sei übereingekommen, bei einer schwerstverletzten älteren Dame über das Wochenende die Therapie einzufrieren. Seiner Einschätzung zufolge sei dies fatal, denn entweder würde die Patientin überleben, dann aber aufgrund der nicht zusätzlich begonnen Organersatztherapie mit noch schwereren Schäden als jetzt schon, oder sie würde sterben, im Vorfeld aber unnötig unter den noch beibehaltenen therapeutischen Massnahmen leiden.

Lösung

Diese Fallbeschreibung gibt die individuell-ethische Perspektive von Herrn C auf die Patientensituation wieder. Diese differiert mit der Sicht des sonstigen Behandlungsteams. Es sollte also eine ethische Fallbesprechung stattfinden, denn die Mehrheit hat nicht immer Recht.

Formulieren Sie ein ethisches Dilemma

Situation 1

Die 72-jährige Patientin Erna A. leidet an chronischer Gicht. Aufgrund der Gelenkzerstörung hat sie über lange Zeit grosse Schmerzen gehabt, sich kaum weiter als vom Bett bis zum Sofa bewegen können und relativ viel Alkohol getrunken, um die Schmerzen zu betäuben. Laut Aussagen ihres Mannes hat sie einmal davon gesprochen, sich bei Exit anmelden zu wollen, da sie die Schmerzen nicht mehr ertragen könne und wolle. Nun hat sie einen Schlaganfall gehabt, ist halbseitig gelähmt und kann nicht mehr sprechen. Aufgrund des Schlaganfalls wäre eine künstliche Ernährung erforderlich und aufgrund einer Lungenentzündung eine antibiotische Therapie. Aber es ist unklar, ob sie noch eine Behandlung wünscht oder sterben möchte, auch die Angehörigen können diesbezüglich keine klare Aussage machen.

Ihre Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas:

Situation 2

Der 70-jährige Patient Peter B. leidet seit 15 Jahren an einer Typ II Diabetes und lebt nun seit sechs Jahren in einem Pflegeheim. Das Pflegeheim verlangt von allen Patienten eine Patientenverfügung. Vor drei Jahren hatte er eine Unterschenkelamputation. Vom Heimpersonal wird er als geistig rege und mit einer guten Lebensqualität beschrieben. Vor vier Tagen wurde er jedoch wegen einer Lobärpneumonie mit Sauerstoffabhängigkeit ins Spital eingewiesen. Inzwischen ist ein akutes Nierenversagen eingetreten, das eine Nierenersatztherapie erforderlich machen würde. Der Patient ist verwirrt und nicht ansprechbar. Er hat eine Patientenverfügung mit dem Inhalt „keine lebensverlängernden Massnahmen“. Sohn und Tochter des Patienten sagen allerdings, der Vater habe stets einen starken Lebenswillen besessen und sie wüssten weder von einer Patientenverfügung noch davon, dass der Vater nicht mehr hätte leben wollen. Sie wirken verstört und ungläubig.

Ihre Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas

Situation 3

Der 45-jährige Alfred K. verweigert jegliche Medikation und Ernährung. Er leidet an einer paranoiden Schizophrenie mit Vergiftungswahn und befindet sich derzeit auf der einer geschlossenen Abteilung in der Psychiatrie. Aufgrund seines schlechten Allgemeinzustandes, müsste er dringend auch Medikamente zur Verbesserung seines somatischen Zustandes einnehmen. Der Patient ist sich bewusst, dass er mit der Medikamenten- und Nahrungsverweigerung sein Leben aufs Spiel setzt. Er gibt explizit an, nicht sterben zu wollen.

Ihre Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas:



Situation 1

Die 72-jährige Patientin Erna A. leidet an chronischer Gicht. Aufgrund der Gelenkzerstörung hat sie über lange Zeit grosse Schmerzen gehabt, sich kaum weiter als vom Bett bis zum Sofa bewegen können und relativ viel Alkohol getrunken, um die Schmerzen zu betäuben. Laut Aussagen ihres Mannes hat sie einmal davon gesprochen, sich bei Exit anmelden zu wollen, da sie die Schmerzen nicht mehr ertragen könne und wolle. Nun hat sie einen Schlaganfall gehabt, ist halbseitig gelähmt und kann nicht mehr sprechen. Aufgrund des Schlaganfalls wäre eine künstliche Ernährung erforderlich und aufgrund einer Lungenentzündung eine antibiotische Therapie. Aber es ist unklar, ob sie noch eine Behandlung wünscht oder sterben möchte, auch die Angehörigen können diesbezüglich keine klare Aussage machen.

Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas:

Unser gemeinsames ethisches Problem ist die Frage, ob wir Erna A. eine künstliche Ernährung und eine antibiotische Therapie vorenthalten dürfen, um ihrer früheren Aussage in Bezug auf den Wunsch nach einem Lebensende gerecht zu werden, auch wenn wir damit das Risiko eingehen, dass sie ihre Meinung geändert oder diese früher nicht hinreichend durchdacht hat und wir damit unsere Verpflichtung zur Lebenserhaltung verletzen.

Situation 2

Der 70-jährige Patient Peter B. leidet seit 15 Jahren an einer Typ II Diabetes und lebt nun seit sechs Jahren in einem Pflegeheim. Das Pflegeheim verlangt von allen Patienten eine Patientenverfügung. Vor drei Jahren hatte er eine Unterschenkelamputation. Vom Heimpersonal wird er als geistig rege und mit einer guten Lebensqualität beschrieben. Vor vier Tagen wurde er jedoch wegen einer Lobärpneumonie mit Sauerstoffabhängigkeit ins Spital eingewiesen. Inzwischen ist ein akutes Nierenversagen eingetreten, das eine Nierenersatztherapie erforderlich machen würde. Der Patient ist verwirrt und nicht ansprechbar. Er hat eine Patientenverfügung mit dem Inhalt „keine lebensverlängernden Massnahmen“. Sohn und Tochter des Patienten sagen allerdings, der Vater habe stets einen starken Lebenswillen besessen und sie wüssten weder von einer Patientenverfügung noch davon, dass der Vater nicht mehr hätte leben wollen. Sie wirken verstört und ungläubig.

Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas:

Unser gemeinsames ethisches Problem ist die Frage, ob wir dem urteilsunfähigen, aber nicht sterbenden, chronisch kranken Peter B. die lebenserhaltenden Massnahmen vorenthalten dürfen, weil er eine Patientenverfügung mit entsprechendem Inhalt hat, obwohl die Verfügung vom Pflegeheim gefordert wurde, er mit einer Nierenersatztherapie gute Überlebenschancen hätte und die Verwandten wie die Betreuenden ihn als Menschen mit einem starken Lebenswillen beschreiben.

Situation 3

Der 45-jährige Alfred K. verweigert jegliche Medikation und Ernährung. Er leidet an einer paranoiden Schizophrenie mit Vergiftungswahn und befindet sich derzeit auf der einer geschlossenen Abteilung in der Psychiatrie. Aufgrund seines schlechten Allgemeinzustandes, müsste er dringend auch Medikamente zur Verbesserung seines somatischen Zustandes einnehmen. Der Patient ist sich bewusst, dass er mit der Medikamenten- und Nahrungsverweigerung sein Leben aufs Spiel setzt. Er gibt explizit an, nicht sterben zu wollen.

Lösung – Formulierung des ethischen Dilemmas:

Unser gemeinsames ethisches Problem ist die Frage, ob wir Alfred K. zwangsernähren dürfen, weil er explizit nicht sterben möchte, obwohl er aufgrund seines Vergiftungswahnes jegliche Einnahme von lebensnotwendigen Medikamenten und Nahrung verweigert und wir mit einer Zwangsernährung seinen Anspruch auf Integrität verletzen.